

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 421/2004

Sitzung vom 9. Februar 2005

193. Anfrage (Kostenüberschreitung beim rechtswissenschaftlichen Universitätspalast)

Kantonsrätin Barbara Steinemann, Regensdorf, und Kantonsrat Dr. Christoph Holenstein, Zürich, haben am 22. November 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Das universitäre Nebengebäude Rämistrasse 74 wurde mit einem Anbau versehen und konnte im August 2004 nach langen Bauarbeiten den Benutzern zugänglich gemacht werden.

Die Weisung des Regierungsrates (Vorlage-Nr. 3676) spricht von budgetierten Kosten in der Höhe von 26 Millionen Franken für den eigentlichen Hofeinbau und 24 Millionen Franken für die Sanierungs- und Umbaumassnahmen.

Dem Vernehmen nach hat der Bau – immerhin ein Werk des weltberühmten spanischen Architekten Calatrava – letztlich aber 65 Millionen Franken gekostet. Da hier nicht davon ausgegangen wird, dass es sich ein renommiertes Blatt wie die «Weltwoche» leisten kann, falsche Zahlen in die Welt zu setzen, stellt sich als Erstes die Frage nach dem effektiven Aufwand.

1. Auf welchen Betrag belaufen sich die Gesamtkosten für den Bau des neuen RWI zu Lasten der Staatskasse des Kantons Zürich?
2. Falls auch ein Beitrag eines anderen Gemeinwesens einen Teil der Kosten übernommen hat, wie viel betrug dieser?

Das Hochbauamt führte offenbar die Kostenkontrolle durch. Dieses ist gesetzlich gehalten, der Baudirektion regelmässig Rapport über die Kostenentwicklung und -prognosen zu erstellen und mitzuteilen. Über Abweichungen in der Kostenentwicklung müssen im Rahmen des Finanzhaushaltsgesetzes frühzeitig die politischen Gremien informiert werden.

Der regierungsrätliche Antrag der Vorlage 3676 lautet denn auch wie folgt:

II. Der Kredit erhöht oder ermässigt sich im Rahmen der Baukostenentwicklung zwischen der Baukostenberechnung vom 1. April 1998 und der Bauausführung.

3. Wurde der Kantonsrat oder eine seiner Kommissionen über sämtliche Budgetüberschreitungen in Kenntnis gesetzt?
4. Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form?

Das Institut ist bautechnisch alles andere als geräuscharm, so die Erfahrung der Benutzer, nicht zuletzt der Unterzeichnenden. Bereits etwas mehr realistische Weitsicht und Überlegungen bei der Planung und bei der Auswahl der Materialien hätte dieses Problem auf einfache Art und Weise lösen können.

5. Wie stellt der Kanton Zürich sicher, dass seine Gebäude nicht nur teuer und von auffälliger Schönheit, sondern auch zweckmässig sind?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Barbara Steinemann, Regensdorf, und Dr. Christoph Holenstein, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Hinsichtlich des Universitätsgebäudes an der Rämistrasse 74, welches heute zur Hauptsache die Räumlichkeiten des Rechtswissenschaftlichen Instituts (RWI) beherbergt, bewilligte der Regierungsrat für Umbauten und Erneuerungen am bestehenden Gebäude am 4. November 1998 einen Objektkredit von Fr. 23 960 000 als gebundene Ausgabe. Am 23. März 1999 bewilligte der Kantonsrat seinerseits den mit dem Umbaukredit gekoppelten Kredit von Fr. 25 890 000 für die Neubauteile, nämlich den Hofeinbau und die Aufstockung. Diese beiden Kredite bilden zusammen die erste Etappe.

Der Regierungsrat hielt im Beschluss vom 4. November 1998 ausdrücklich fest, dass mit dem bewilligten Kredit der Raumbedarf des RWI für den Bürobereich noch nicht voll erfüllt sei. Deshalb sowie infolge veränderter Voraussetzungen (zusätzliche Raumbedürfnisse für neu geschaffene Lehrstühle und Mittelbaustellen, Einbezug des Instituts für Völkerrecht und ausländisches Verfassungsrecht, zusätzliche Brandschutzmassnahmen usw.) mussten nachträglich Projektergänzungen vorgenommen werden. Demgemäss bewilligte der Regierungsrat am 2. April 2003 als zweite Etappe einen Zusatzkredit über Fr. 15 550 000, wiederum als gebundene Ausgabe. Damit waren für das Gebäude Rämistrasse 74 Kredite von insgesamt Fr. 65 400 000 bewilligt worden. Dieser Betrag hat sich nach Berücksichtigung der Baukostenentwicklung (Aufindexierung) auf Fr. 68 260 704 erhöht (Preisstand 1. April 2004).

Die offizielle Einweihung des neuen RWI und Übergabe an die Bildungsdirektion bzw. an die Universität vom 19. November 2004 betraf allein die erste Etappe. Die Vollendung der zweiten Etappe ist auf Ende 2005 vorgesehen. Die definitive Bauabrechnung wird dementsprechend vermutlich im Herbst 2006 erfolgen. Gemäss den neusten Prognosen wird es als Folge des straffen und effizienten Kostenmanagements zu keinerlei Kreditüberschreitungen kommen.

Zu Frage 2:

Auf der Grundlage des Universitätsförderungsgesetzes vom 8. Oktober 1999 (SR 414.20) kann mit einem Bundesbeitrag von rund Fr. 9 500 000 gerechnet werden.

Zu Fragen 3 und 4:

Nachdem gemäss dem bisherigen Lauf der Dinge die bewilligten Kredite aller Voraussicht nach für die Ausführung ausreichen, bestand bisher kein Anlass, den Kantonsrat oder eine seiner Kommissionen über die aktuelle Kostensituation in Kenntnis zu setzen.

Zu Frage 5:

Die erhöhte Lärmempfindlichkeit der Bibliotheksnutzer im RWI war dem Hochbauamt und den beteiligten Planern von Anfang an bekannt und genoss bei der Planung und Ausführung einen hohen Stellenwert. Die Auswahl der Baumaterialien konnte indessen nicht einzig auf eine möglichst weitgehende Lärm- und Schallminimierung ausgerichtet werden, sondern es waren verschiedene weitere Gesichtspunkte zu berücksichtigen: Um den Aufwand für Betrieb und Unterhalt möglichst klein zu halten, sollten glatte Materialien verwendet werden; angesichts der schlechten Naturlichtverhältnisse im Hofeinbau standen sodann helle Materialien im Vordergrund; und auf Grund feuerpolizeilicher Vorschriften schliesslich durften in grossen Teilen der Bibliothek nur nicht brennbare Materialien eingesetzt werden.

Obwohl die Ausführungspläne des Architekten nach den Regeln der Baukunde erstellt wurden und besondere Abklärungen und Berechnungen durch einen Akustiker vorgenommen wurden, besteht im ersten Geschoss der Aufstockung auf der Seite Schönleinstrasse eine bezüglich Körperschall teilweise unbefriedigende Situation. Im Frühling 2005 werden deshalb die betroffenen Gebäudeteile auf allfällige Baumängel untersucht und gegebenenfalls geeignete Massnahmen ergriffen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi